Satzung

vom 02.07.2020

zur 3. Änderung der Friedhofssatzung der

Ortsgemeinde Teschenmoschel vom 25. März 1993

Der Gemeinderat Teschenmoschel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der Friedhofssatzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 17 b, Absatz 2 d, erhält folgende neue Fassung:

§ 17 b
Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Wiesengrabstätten)

1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden Reihen- und Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen vergeben.
2) Die Gestaltung dieser Grabstätten wird wie folgt festgelegt:
   a) Die Reihengrabstätten sind 2,40 lang und 1,00 m breit; Wahlgrabstätten 2,40 lang und 2,00 m breit; eigene Urnengrabstätten werden nicht vergeben, Urnen können in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten beigesetzt werden.
   b) Die endgültige Gestaltung dieser Grabstätten kann erst ca. 4-6 Monate nach der Bestattung erfolgen.
   c) Die überschüssige Erde und Steine werden abgetragen, bis Oberkante Gelände mit Mutterboden aufgefüllt und Rasen eingesät. Blumenschmuck ist auf der Grabstätte nicht gestattet.
   d) Ab ca. 1,80 m (gemessen vom Weg) wird eine Platte (Stärke ca. 3-4 cm); 40 x 40 cm höhengleich mit dem Mutterboden verlegt.
   e) Auf dieser Platte muss der Name des Verstorbenen aufgebracht werden.
   f) Die Art des Materials kann frei gewählt werden (Ausnahme Beton); ebenfalls kann die Art der Schrift gewählt werden.
   g) Die Kosten für die Platte sind durch den Nutzungsberechtigten zu bezahlen.
   h) Bei einem Wahlgrab ist nur die Aufbringung einer Platte pro Grabstätte zulässig.
   i) Die Pflege der Restfläche (Rasen) wird durch den Friedhofsträger vorgenommen.
   j) Die Anlegung dieser Grabstätten bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Friedhofssatzung vom 25.03.1993, zuletzt geändert

mit Satzung vom 17.07.2012 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Teschenmoschel 29.07.2020
gez. Sabine Küsters
Ortsbürgermeisterin

Hinweis zur vorstehenden Bekanntmachung:

Nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, 06.08.2020
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Michael Cullmann
Bürgermeister